

Schiennetz-Nutzungsbedingungen 2026



Gültig ab 14.12.2025
Gültig bis 12.12.2026
Version 1.1

Schiene ÖÖ GmbH & Co KG
Rainerstraße 22
4020 Linz
+43 732/66 10 10-830
office@schiene-ooe.at

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Information.....	5
1.1 Zweck der SNNB.....	5
1.2 Rechtliche Hinweise und Haftung.....	5
1.3 Beschwerden bei der Schienen-Control Kommission	5
1.4 Kontakt.....	6
1.4.1 Schiene OÖ GmbH & Co KG	6
1.4.2 ÖBB-Infrastruktur AG (Zuweisungsstelle/betriebsführende Stelle).....	6
1.4.3 Externe Stellen.....	8
2. Eisenbahninfrastruktur.....	8
2.1 Schienennetz	8
2.2 Schienennetzbeschreibung	9
2.3 Verfügbarkeit der Eisenbahninfrastruktur	9
2.3.1 Geplante Bauarbeiten und Bauvorhaben.....	9
2.3.2 Wartungsfenster.....	9
2.3.3 Öffnungszeiten	9
3. Zugangsbedingungen.....	10
3.1 Fahrwegkapazitätsberechtigte (§ 57a EisbG).....	10
3.1.1 Allgemeine Anforderungen an Fahrwegkapazitätsberechtigte	10
3.1.1.1 EVU	10
3.1.1.2 NVU	11
3.1.2 Verkehrsgenehmigung und -konzession.....	11
3.1.3 Einheitliche Sicherheitsbescheinigung.....	11
3.1.3.1 Übergangsregelung: Anerkennung bestehender Sicherheits-bescheinigungen.....	12
3.1.4 Versicherung	12
3.1.5 Bonitätsprüfung	12
3.1.6 Berichtspflichten an Statistik Austria.....	12
3.2 Vertragsarten	13
3.2.1 Infrastrukturnutzungsvertrag und Fahrwegkapazitätsvertrag	13
3.2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen	13
3.3 Spezielle Anforderungen: Inbetriebnahme und Netzregistrierung von Schienenfahrzeugen	13
3.3.1 Inbetriebnahme von Schienenfahrzeugen gemäß EisbG.....	13
3.3.2 Netzregistrierung der Schiene OÖ.....	14
3.4 Zulassung von Personal	14
3.4.1 Außergewöhnliche Sendungen/ Transporte	15
3.4.2 RID-Güter und Umweltschutz.....	15
3.4.2.1 RID-Güter (Gefahrgüter)	15
3.4.2.2 Umweltschutz.....	16
4. Zuweisung von Fahrwegkapazität	16

4.1	Zugtrassenzuweisung	17
4.2	Nachtragsbestellungen zum Netzfahrplan 2026	17
4.3	Fristen für den unterjährigen Verkehr und Ad-hoc-Zugtrassenbegehren	17
4.4	Fristen für den Netzfahrplan 2026	19
5.	Leistungen und Entgelte.....	20
5.1	Einleitung	20
5.2	Entgeltgrundsätze und Leistungen des Mindestzugangspakets	20
5.2.1	Wegeentgeltstruktur	21
5.2.2	Zu- und Abschläge: Performance Regime.....	21
5.2.3	Entgeltsätze	24
5.2.4	Leistungen für außergewöhnliche Sendungen und Gefahrguttransporte der ÖBB- Infrastruktur AG	24
6.	Betriebliche Belange	24
6.1	Regelwerke	24
6.2	Fachseminar und Ausbildung	24
7.	Sonstige Leistungen.....	25

Versionsverzeichnis

Änderungen gegenüber der ursprünglichen Dokumentversion

Version	Datum	Ziffer	Inhalt der Änderung
1.0	17.11.2025	-	Erstfassung
1.1	11.05.2026	Gesamtes Dokument	Redaktionelle Änderungen
		3.1.3.1	Neues Kapitel 3.1.3.1 zu Anerkennung bestehender Sicherheitsbescheinigungen
		4	Aktualisierungen bzgl. digitale Bestellung
		5.2	Korrektur Begrifflichkeiten

1. Allgemeine Information

1.1 Zweck der SNNB

Mit den Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB) werden den Fahrwegkapazitätsberechtigten die wesentlichen administrativen, technischen und finanziellen Informationen zur Verfügung gestellt, die für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten auf dem Schienennetz erforderlich sind.

1.2 Rechtliche Hinweise und Haftung

Die Schiene ÖÖ GmbH & Co KG (Schiene ÖÖ) erstellt und veröffentlicht als Eisenbahninfrastrukturunternehmen die SNNB und hält diese auf dem neuesten Stand bzw. ändert sie bei Bedarf. Die Schiene ÖÖ ist darauf bedacht, dass die Informationen in den SNNB korrekt sind. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass die SNNB von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen können.

Die SNNB dienen der Darlegung der allgemeinen Regeln, Fristen, Verfahren und Grundsätze für den Zugang zum Schienennetz der Schiene ÖÖ. Sie enthalten ferner die zusätzlichen Informationen, die für die Antragstellung auf Zuweisung von Fahrwegkapazität benötigt werden.

Die SNNB der Schiene ÖÖ in der jeweils gültigen Fassung sind in deutscher Sprache unentgeltlich in elektronischer Form auf der [Website der Schiene ÖÖ](#) abrufbar.

Die Schiene ÖÖ haftet für keine direkten oder indirekten Schäden, die sich aus Mängeln bzw. Druckfehlern in den SNNB und anderen Dokumenten ergeben. Ferner wird jede Verantwortung für die Inhalte sämtlicher externer Seiten, auf welche die vorliegenden SNNB und andere Dokumente verweisen (z.B. Verlinkungen), abgelehnt.

Die vollständige oder auszugsweise Wiedergabe sowie der Nachdruck zur kommerziellen Verwendung der SNNB bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Schiene ÖÖ.

1.3 Beschwerden bei der Schienen-Control Kommission

Fahrwegkapazitätsberechtigte haben die Möglichkeit der Beschwerde an die Schienen-Control Kommission (SCK), wenn einem Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität oder die Gewährung des Mindestzugangspaketes aus den in § 72 Abs 1 EisbG genannten Gründen nicht stattgegeben wird. Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) sind berechtigt, im Zusammenhang mit der Gewährung von Serviceleistungen und des Zugangs zu Serviceeinrichtungen, einschließlich dem Schienenzugang, Beschwerde an die Schienen-Control Kommission aus den in § 73 Abs 1 EisbG angeführten Gründen zu erheben. Darüber hinaus können Fahrwegkapazitätsberechtigte oder Eisenbahnverkehrsunternehmen aus den in § 74 Abs 1 EisbG genannten Gründen Beschwerde bei der SCK erheben.

Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und die in den §§ 72 Abs 2 und 73 Abs 1 EisbG genannten Anträge zu enthalten. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der [Schienen-Control](#).

1.4 Kontakt

Die Betriebsführung der Strecke der Schiene OÖ erfolgt durch die ÖBB-Infrastruktur AG. Die ÖBB-Infrastruktur AG steht Ihnen wie bisher als [One-Stop-Shop](#) (Ansprechpartner gem. Punkt 1.4.2) für die Schiene OÖ zur Verfügung.

1.4.1 Schiene OÖ GmbH & Co KG

Für nähere Informationen zur Eisenbahninfrastruktur der Schiene OÖ besteht die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme über das dafür bereitgestellte [Kontaktformular](#).

1.4.2 ÖBB-Infrastruktur AG (Zuweisungsstelle/betriebsführende Stelle)

Bestellung von Fahrwegkapazität - Trassenmanagement		
Bestellung Güterverkehr für den Netzfahrplan und dauerhafte unterjährige Änderungen <i>Netzzugang Praterstern 4, 1020 Wien</i>	Gerald Steindl <i>Nationaler Güterverkehr</i>	+43 664 6172036 gerald.steindl@oebb.at
Unterjähriger Sonderzugverkehr, Ad-Hoc-Verkehr Güterverkehr ab Folgetag (siehe auch Kapitel 4.3) <i>Netzzugang Kammanngasse 25, 2700 Wiener Neustadt</i>	Max Kernegger <i>Teamkoordinator Unterjähriger Fahrplan</i>	+43 664 2866395 max.kernegger@oebb.at sonderzug@oebb.at
Ad-hoc-Verkehr, Verkehre für den selben Tag (erreichbar 00:00 – 23:59 Uhr) und Ad-hoc-Verkehr bei unvorhergesehenen Streckensperren und Eisenbahninfrastruktur-einschränkungen für den laufenden Tag bis einschließlich des dritten und maximal für die nächsten darauffolgenden 3 Bürotage des Geschäftsbereichs Netzzugang - Trassenmanagement ¹ (siehe auch Kapitel 4.3)	Betriebsführungszentrale Linz	+43 5 1778 855 15000 bfzl-beko@oebb.at
Außergewöhnliche Sendungen/ Transporte		
Außergewöhnliche Sendungen/Transporte <i>Netzzugang Praterstern 4, 1020 Wien</i>	AS.Grundlagen@oebb.at	
	Christoph Dam	+43 664 6172753
	Julian Hammer	+43 664 8512722
	Matthias Harbart	+43 664 6171341
Anmeldung Beförderung von außergewöhnlichen Sendungen <i>Netzzugang - Trassenmanagement Team Unterjähriger Fahrplan</i>	Andreas Fischer	+43 664 6173733 aussergewoehnliche-sendungen@oebb.at

¹ Als Bürozeit des Geschäftsbereichs Netzzugang gilt die Zeit von Montag bis Freitag von 08:00 bis 15:00 Uhr, ausgenommen Feiertage sowie 24. und 31. Dezember.

Bahnhofstraße 69, 3430 Tulln		
Eisenbahninfrastruktureinschränkungen		
Geplante Bauarbeiten <i>Netzzugang - Kapazitätsmanagement</i>	Dipl.-Ing. Roland Pavel	+43 664 6176120 Baubetriebsplanung@oebb.at
Fahrplanmaßnahmen bei geplanter Einschränkung der Eisenbahninfrastruktur Fahrplanmaßnahmen bei ungeplanter Einschränkung der Eisenbahninfrastruktur ab dem 4. Bürotag <i>Netzzugang - Kapazitätsmanagement</i> <i>Baufahrplan</i> <i>Praterstern 4, 1020 Wien</i>	Robert Weisz	+43 664 8217556 robert.weisz@oebb.at baufahrplan@oebb.at
Zulassung und betriebliche Normen/Sicherheit		
Netzregistrierung von Schienenfahrzeugen <i>Netzzugang – Digit. Kapazitätsservice</i> <i>Team Techn. Netzzugang</i> <i>Praterstern 4, 1020 Wien</i>	Dipl.-Ing. Wolfgang Strehn	+43 664 6177798 wolfgang.strehn@oebb.at
Anerkennung von Ausbildungen für Betriebsbedienstete	Ing. Karl Steiner <i>Leitung Standards</i> <i>Sicherheit und Qualität</i>	+43 5 1778 97 35378 karl.steiner@oebb.at Praterstern 3, 1020 Wien
Normen		
Meldung umweltgefährdender Einwirkungen		
Meldung umweltgefährdender Einwirkungen	Betriebsführungszentrale Linz	+43 5 1778 855 15010
Lichtraum		
Lichtraum <i>Streckenmanagement und Anlagenentwicklung</i>	Dipl.-Ing. Ludwig Rossbacher	+43 664 6172632 infra.lichtraum@oebb.at
Schulungen		
Betriebliche Aus- und Weiterbildungen <i>Praterstern 4, 1020 Wien</i>	Ursula Ulz <i>Leiterin Betriebliche Aus- & Weiterbildung</i>	+43 664 88425530 ursula.ulz@oebb.at
Fahrzeug und traktionstechnische Aus- und Weiterbildungen <i>Kollerbergweg 6, 3100 St. Pölten</i>	Christian Grabensteiner <i>Leiter Fahrzeug- und traktionstechnische Aus- und Weiterbildung</i>	+43 664 2861553 christian.grabensteiner@oebb.at
Technische Ausbildung <i>Praterstern 4, 1020 Wien</i>	Angelika Bernhard, MA <i>Leiterin Technische Ausbildung</i>	+43 664 6175069 angelika.bernhard@oebb.at
Bestellung von Aus- und Weiterbildungen <i>Praterstern 4, 1020 Wien</i>	Kundenmanagement	bildungsservice-infra@oebb.at
Vertrieb - Vertragsmanagement		
Netzzugang – Vertrieb <i>Team Kundenbetreuung</i> <i>Praterstern 4, 1020 Wien</i>	Vertrieb	infra-nz.vertrieb@oebb.at

1.4.3 Externe Stellen

Aufgabenbereich	Behörden	Kontaktdaten
Verkehrsgenehmigung und -konzession	Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, Sektion IV, Abt. E2	Tel.: +43 1 71162 652204 E-Mail: e3@bmimi.gv.at Adresse: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Sicherheitsbescheinigung		
Inbetriebnahme von Schienenfahrzeugen gemäß EisbG	Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, Sektion IV, Abt. E2	Tel.: +43 1 71162 652211 E-Mail: e2@bmimi.gv.at Adresse: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Zulassung von Triebfahrzeugführern		
Streitigkeiten und Konfliktbehandlung	Schiene-Control GmbH Schiene-Control Kommission	Tel.: +43 1 5050707 E-Mail: office@schienencontrol.gv.at Adresse: Linke Wienzeile 4, 1060 Wien

2. Eisenbahninfrastruktur

2.1 Schienennetz

Das von der Schiene OÖ betriebene Schienennetz von Haiding bis Aschach a.d. Donau ist national mit dem Schienennetz der ÖBB-Infrastruktur AG und dem Schienennetz der Linzer Lokalbahn AG (betrieben durch die Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H.) verknüpft. Nähere Informationen zu den verknüpften Schienennetzen finden Sie hier:

[SNNB der ÖBB-Infrastruktur AG](#)

[SNNB der Linzer Lokalbahn AG](#)

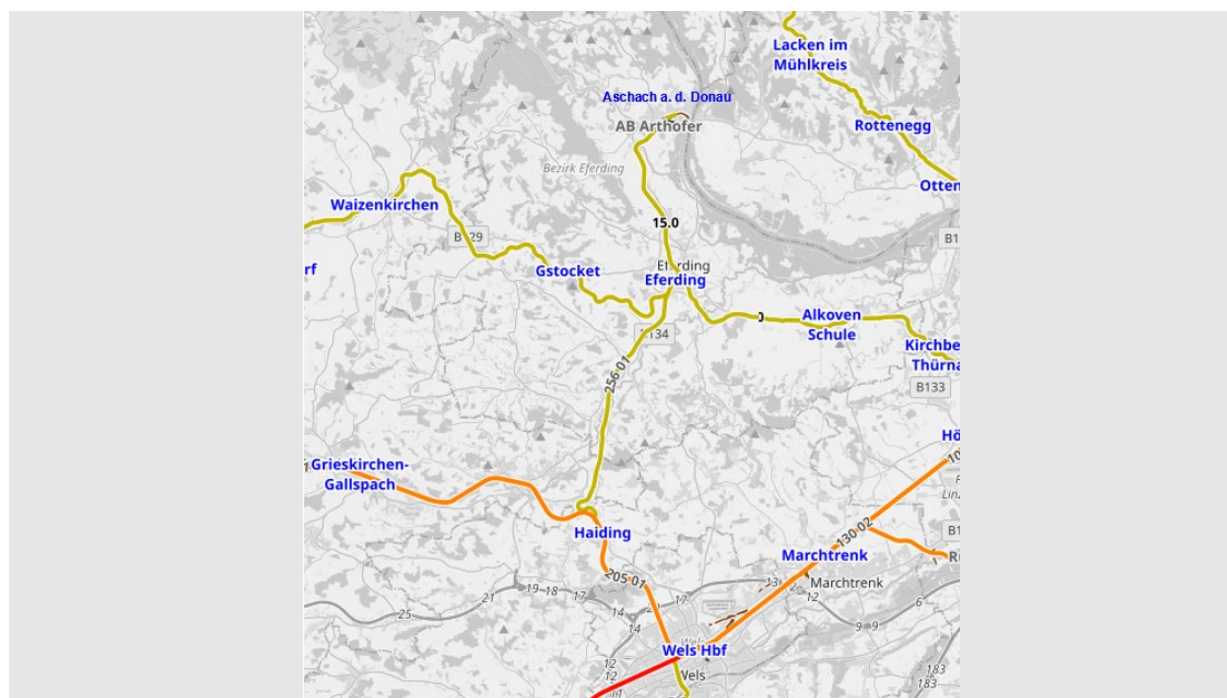


Abbildung 1: Streckenkarte (Quelle: <https://www.openrailwaymap.org/>)

2.2 Schienennetzbeschreibung

Das Schienennetz der Schiene OÖ weist eine eingleisige Gesamtstreckenlänge von 20,5 km in Normalspur, nicht elektrifiziert (1435 mm) auf. Eine Übersicht über die technische Ausrüstung, Leistungsfähigkeit des Streckennetzes der Schiene OÖ, Informationen über Parameter des Fahrwegs sowie ergänzende Informationen sind in den Vorbemerkungen zu den [Streckenbeschreibungen](#) auf der Webseite der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH) im [Register of Infrastructure \(RINF\) Austria](#) ersichtlich.

Das Schienennetz der Schiene OÖ ist mit der Punktförmigen Zugbeeinflussung (PZB) als Zugsicherungssystem ausgestattet. Das Zugsicherungssystem ist auch in der Streckenbeschreibung der ÖBB-Infrastruktur AG ersichtlich. Die Strecke Haiding – Aschach a.d. Donau ist nicht mit Funkanlagen ausgestattet. Die Betreuung der Infrastruktur erfolgt durch die ÖBB-Infrastruktur AG.

2.3 Verfügbarkeit der Eisenbahninfrastruktur

2.3.1 Geplante Bauarbeiten und Bauvorhaben

Planmäßige Bauarbeiten am Streckennetz der Schiene OÖ erfolgen grundsätzlich nach den Bestimmungen im Anhang VII der EU-Richtlinie 2012/34. Maßnahmen zur Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Erneuerung von Anlagen sowie Neu- und Ausbaumaßnahmen am Streckennetz werden nach dem Prozess der „Baubetriebsplanung“ der ÖBB-Infrastruktur AG durchgeführt, der den Bestimmungen des Anhang VII der EU-Richtlinie 2012/34 entspricht.

Ein laufend aktualisierter [Baubetriebsplan](#) ist im Internet zu finden. In den Anhängen der SNNB der ÖBB-Infrastruktur AG sind [Übersichtskarten über Gesamtsperren](#) sowie Bereiche mit sonstigen baubedingten Betriebseinschränkungen zu finden.

Geplante Bauarbeiten werden grundsätzlich so ausgeführt, dass die Auswirkungen auf die Eisenbahnverkehrsdienste so gering wie möglich gehalten werden. Arbeiten an der Eisenbahninfrastruktur berechtigen den Fahrwegkapazitätsberechtigten nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder Anlastung von Aufwendungen gegenüber Schiene OÖ.

Hinsichtlich Details zu geplanten Bauarbeiten und Bauvorhaben wird auf die [SNNB](#) der ÖBB-Infrastruktur AG verwiesen.

2.3.2 Wartungsfenster

Eisenbahninfrastruktureinschränkungen aufgrund von Wartungsfenstern sind im [Baubetriebsplan](#) enthalten (siehe Kapitel 2.3.1).

2.3.3 Öffnungszeiten

Fahrwegkapazitätsbegehren, die außerhalb der definierten und veröffentlichten Strecken-/Betriebsstellenöffnungszeiten liegen, werden grundsätzlich abgelehnt.

Die Schiene OÖ und die Zuweisungsstelle ÖBB-Infrastruktur AG behalten sich das Recht vor, die Öffnungszeiten von Strecken und Betriebsstellen einzuschränken.

Die Streckenöffnungszeiten finden Sie [hier](#).

3. Zugangsbedingungen

3.1 Fahrwegkapazitätsberechtigte (§ 57a EisbG)

1. Zugangsberechtigte (als EVU bezeichnet)
 - Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Erbringung von Personenverkehrsdiensten;
 - Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten im Güterverkehr;
2. Internationale Gruppierungen von Eisenbahnunternehmen, andere natürliche und juristische Personen, wie beispielsweise Behörden im Rahmen der Verordnung (EG) 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) 1191/69 und (EWG) 1107/70 des Rats, Abl 2007, L 315/1, Verlader, Spediteure und Unternehmen des kombinierten Verkehrs, die ein gemeinwirtschaftliches oder einzelwirtschaftliches Interesse am Erwerb von Fahrwegkapazität haben (als Nicht-Eisenbahnverkehrsunternehmen – NVU – bezeichnet).

Fahrwegkapazitätsberechtigte (EVU, NVU) haben einen Anspruch auf diskriminierungsfreie Zuweisung von Fahrwegkapazität. Der Zugang zur Eisenbahninfrastruktur sowie die Inanspruchnahme von Serviceeinrichtungen und -leistungen gemäß den §§ 58, 58a, 58b EisbG erfolgt nur durch EVU.

3.1.1 Allgemeine Anforderungen an Fahrwegkapazitätsberechtigte

3.1.1.1 EVU

Für den Zugang zum Mindestzugangspaket sowie zu Serviceeinrichtungen und -leistungen sind erforderlich

- der Nachweis einer aufrechten Verkehrsgenehmigung bzw. -konzession als EVU für die betreffenden Verkehrsdienste (siehe Kapitel 3.1.2);

- vor der Zuweisung der Fahrwegkapazität bzw. Kapazität in Serviceeinrichtungen und -leistungen sind darüber hinaus der Nachweis über das Vorliegen der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung (siehe Kapitel 3.1.3) notwendig;
- das Vorliegen der aufrechten Deckung der Haftpflicht durch Versicherung oder gleichwertige Vorkehrungen (siehe Kapitel 3.1.4);
- der abgeschlossenen Infrastrukturnutzungsvertrags INV (siehe Kapitel 3.2.1) und
- die zugewiesene Fahrwegkapazität bzw. Kapazität zur Inanspruchnahme von Serviceeinrichtungen bzw. -leistungen.

3.1.1.2 NVU

Das NVU hat spätestens mit der Einbringung des Begehrens auf Zuweisung von Fahrwegkapazität sein einzel- oder gemeinwirtschaftliches Interesse am Erwerb der Fahrwegkapazität nachzuweisen. Ansonsten wird das Fahrwegkapazitätsbegehren zurückgewiesen.

Die Nutzung der dem NVU zugewiesenen Fahrwegkapazität hat durch ein EVU zu erfolgen, dieses ist der ÖBB-Infrastruktur AG als betriebsführende Stelle wie folgt bekannt zu geben:

- Spätestens 30 Tage vor dem in der zugewiesenen Fahrwegkapazität angeführten ersten Verkehrstag,
- jedenfalls mit Einbringen des Begehrens, sofern die Zeit bis zum ersten Verkehrstag der zugewiesenen Fahrwegkapazität kürzer als 30 Tage ist.

Die Bekanntgabe des EVU hat mittels dem System Modulares Auftragsmanagement (M-AMA) der ÖBB-Infrastruktur AG zu erfolgen (siehe auch Kapitel 4).

3.1.2 Verkehrsgenehmigung und -konzession

Die für den Antrag einer Verkehrsgenehmigung und -konzession erforderlichen Voraussetzungen können bei der genehmigungserteilenden Stelle erfragt werden. Weiterführende Informationen und Kontaktdaten sind auf der [Website](#) des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur zu finden.

3.1.3 Einheitliche Sicherheitsbescheinigung

Der Antrag auf Ausstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung ist gemäß § 195 EisbG – je nach Zuständigkeit – schriftlich an die Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) oder das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur zu richten.

Ein Leitfaden des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur und nähere Informationen zu den Anforderungen betreffend Ausstellung, Aufrechterhaltung und Anträge auf Neuerteilung von Sicherheitsbescheinigungen sind auf der [Website](#) des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur erhältlich.

In künftigen Anträgen auf Ausstellung, Erneuerung und Aktualisierung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung ist bei der Festlegung des geplanten geografischen Tätigkeitsgebiets das Netz der Schiene ÖÖ ausdrücklich zu benennen (vgl § 195 EisbG).

3.1.3.1 Übergangsregelung: Anerkennung bestehender Sicherheitsbescheinigungen

Die Schiene OÖ erkennt einheitliche Sicherheitsbescheinigungen, die gemäß § 195 EisbG durch die Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) oder das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur vor dem 01.01.2024 für das Schienennetz der ÖBB-Infrastruktur AG ausgestellt wurden und damit auch die Strecke Haiding – Eferding – Aschach a.d. Donau (km 0,646 bis km 21,133; „Aschacher Bahn“) umfassten, für die Dauer ihrer jeweiligen Gültigkeit auf dem Schienennetz der Schiene OÖ an, sofern

1. die Sicherheitsbescheinigung zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zuweisung von Fahrwegkapazität aufrecht und gültig ist,
2. das geografische Tätigkeitsgebiet der Sicherheitsbescheinigung zum Ausstellungszeitpunkt die Strecke Haiding – Aschach a.d. Donau umfasste, und
3. keine wesentliche Änderung des Betriebs im Sinne des § 195 Abs. 4 EisbG eingetreten ist, die eine Neuausstellung oder Aktualisierung der Sicherheitsbescheinigung erforderlich machen würde.

Die Anerkennung gemäß dieser Übergangsregelung entbindet das EVU nicht von der Verpflichtung, eine aktualisierte oder neu ausgestellte einheitliche Sicherheitsbescheinigung, die das Schienennetz der Schiene OÖ ausdrücklich einschließt, unverzüglich nach deren Ausstellung der Schiene OÖ und der ÖBB-Infrastruktur AG als Zuweisungsstelle vorzulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer 3.1.3 der SNNB 2026 unverändert.

3.1.4 Versicherung

Das EVU hat eine den Anforderungen des Art 22 der RL (EU) 2012/34/EU (§ 15a Z10, § 15b Abs 1 Z4 bzw. § 16b Abs 1 Z4 EisbG) entsprechende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Ansprüche, die sich – gleich aus welchem Rechtsgrund – ergeben können, abzuschließen und während der gesamten Vertragsdauer des INV aufrecht zu erhalten. Nähere Bestimmungen dazu sind insbesondere in Punkt 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zum INV enthalten.

3.1.5 Bonitätsprüfung

Die Schiene OÖ ist berechtigt, vor Vertragsabschluss sowie während der Vertragsbeziehung die Bonität der Fahrwegkapazitätsberechtigten zu prüfen. Bei einer nicht ausreichenden Bonitätsbeurteilung ist die Schiene OÖ berechtigt, eine Finanzgarantie gemäß § 57b EisbG zu verlangen.

3.1.6 Berichtspflichten an Statistik Austria

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß den gültigen nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen (insbesondere dem Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 idgF., dem Straßen- und Schienenverkehrsstatistikgesetz, BGBl. Nr. 142/1983 idgF., der Straßen- und Schienengüterverkehrsstatistik-Verordnung, BGBl. Nr. 393/1995 idF: BGBl. II Nr. 119/2005 und der Verordnung (EU) 2018/643 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über die Statistik des Eisenbahnverkehrs) Eisenbahnunternehmen nach Aufforderung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria) Meldungen über

deren Güterverkehre in Österreich abzugeben haben, wobei die von Statistik Austria übermittelten Erhebungsunterlagen zu verwenden und ausgefüllt zu den vorgegebenen Terminen auf elektronischem Weg und unentgeltlich zu retournieren sind. Die Meldungen werden streng vertraulich behandelt und nur für statistische Zwecke verwendet.

Ergebnisse werden in aggregierter und anonymisierter Form publiziert, sodass ein Rückschluss auf die Daten einzelner Unternehmen nicht möglich ist.

3.2 Vertragsarten

3.2.1 Infrastrukturnutzungsvertrag und Fahrwegkapazitätsvertrag

Voraussetzung für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur sowie für die Inanspruchnahme von Serviceeinrichtungen und -leistungen ist ein abgeschlossener [Infrastrukturnutzungsvertrag](#) (INV) zwischen dem EVU und der Schiene OÖ. Der Vertragsabschluss erfolgt durch die ÖBB-Infrastruktur AG als von der Schiene OÖ beauftragte Zuweisungsstelle von Fahrwegkapazität.

Bestandteile des INV sind unter anderem die AGB zum INV sowie die [Zugtrassenvereinbarung](#), welche die Details über die zugewiesene Fahrwegkapazität und allfällige Serviceeinrichtungen und -leistungen enthält.

Erfüllt das NVU die Voraussetzungen gemäß Kapitel 3.1.1.2, wird mit ihm ein [Fahrwegkapazitätsvertrag](#) abgeschlossen.

3.2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Schiene OÖ sind [hier](#) abrufbar.

3.3 Spezielle Anforderungen: Inbetriebnahme und Netzregistrierung von Schienenfahrzeugen

Das EVU ist verpflichtet, auf der zu nutzenden Schieneninfrastruktur nur Fahrbetriebsmittel (Fahrzeuge) einzusetzen, die von der zuständigen Stelle für den Verkehr zugelassen sind. Diese Zulassung muss inhaltlich zumindest der nach dem EisbG in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Bau- und Betriebsbewilligung entsprechen.

Das EVU stellt sicher, dass die Fahrbetriebsmittel während der gesamten Vertragsdauer insbesondere den Anforderungen der Sicherheitsbescheinigung entsprechen. Anderenfalls ist die Zuweisungsstelle ÖBB-Infrastruktur AG im Namen der Schiene OÖ berechtigt, den Vertrag fristlos aufzulösen. Allfällige Schadenersatzansprüche der Schiene OÖ bleiben dadurch unberührt.

3.3.1 Inbetriebnahme von Schienenfahrzeugen gemäß EisbG

Schienenfahrzeuge dürfen auf dem Netz der Schiene OÖ nur in Betrieb genommen werden, wenn diese hierfür die rechtlichen Voraussetzungen gemäß EisbG 1957 i.d.g.F. erfüllen. Dies betrifft u.a.:

- Eisenbahnrechtliche Genehmigung (Betriebsbewilligung bzw. Genehmigung für das Inverkehrbringen)
- Genehmigungsfreie Vorhaben gem. § 36 EisbG (insb. § 36 Abs 4) und § 110 EisbG (insb. § 110 Abs 7)
- Prüfung vor der Nutzung eines genehmigten Schienenfahrzeugs (Streckenkompatibilität) gem. § 112 EisbG

Für den Netzzugang am Übergabebahnhof ist der Nachweis einer Netzzustimmung auf der Infrastruktur der ÖBB-Infrastruktur AG ausreichend.

3.3.2 Netzregistrierung der Schiene OÖ

Zusätzlich zur eisenbahnrechtlichen Genehmigung und der Prüfung der Streckenkompatibilität (siehe Kapitel 3.3.1) benötigen Schienenfahrzeuge vor dem Einsatz auf dem Netz der Schiene OÖ auch eine Netzregistrierung. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge mit den folgenden Interoperabilitätskennzeichen:

- Güterwagen: RIV, TEN CW, TEN GE
- Reisezugwagen: RIC (mit einer Inbetriebnahmegenehmigung vor 19.07.2008)

Für dieses Verfahren ist Geschäftsbereich Netzzugang – Technischer Zugang der ÖBB-Infrastruktur AG zuständig (Kontakt Daten siehe Kapitel 1.4.2).

Die Netzregistrierung dient:

- der sicheren Integration der Fahrzeuge im Netz der Schiene OÖ unter Beachtung der Abweichungen und Einsatzbedingungen aus dem Fahrzeugzulassungs- und Netzkompatibilitätsprüfverfahren. Dies kann bereits im Zuge der Einbindung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens in den Genehmigungsprozess (gemäß § 110 Abs 4 EisbG) über eine Unbedenklichkeitserklärung erfolgen
- der notwendigen Erfassung IT-systemrelevanter Fahrzeugdaten für die Schiene OÖ

Folgende Regelwerke der ÖBB-Infrastruktur AG sind für die Netzregistrierung relevant:

- RW 50.01.01 Technischer Netzzugang
- RW 50.02.01 Anforderungskatalog Triebfahrzeuge, Triebzüge und Reisezugwagen
- RW 50.03.01 Anforderungskatalog Güterwagen
- RW 50.04.01 Anforderungskatalog Sonderfahrzeuge

Diese [Regelwerke](#) finden sich, ebenso wie die Informationen zur Bearbeitungsdauer und eine Übersicht über die zu erwartenden Kosten, auf der Website [„Technischer Zugang“](#).

3.4 Zulassung von Personal

Das EVU ist dafür verantwortlich, dass das für die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnverkehrs und Eisenbahnbetriebes erforderliche Personal den Anforderungen entspricht, die sich aus den für die Erbringung der vorgesehenen Verkehrsleistung

maßgeblichen Rechts- und sonstigen Vorschriften sowie Regelungen ergeben.

Soweit die Sicherheitsbescheinigung insofern diesbezüglich keine Angaben enthält, hat das EVU vor Vertragsabschluss und auf Verlangen der Schiene OÖ bzw. der ÖBB-Infrastruktur AG als betriebsführende Stelle jederzeit während der Vertragsdauer insbesondere nachzuweisen, dass das Personal

- über die erforderlichen Orts- und Streckenkenntnisse sowie über die fachliche Eignung zur Erfüllung der Verpflichtungen des gegenständlichen Vertrages verfügt,
- die Kenntnis der für die Strecke der Schiene OÖ jeweils geltenden Vorschriften hat und diese beachtet,
- die Betriebssprache ausreichend beherrscht, um sowohl unter normalen Betriebsbedingungen als auch bei Störungen in der Betriebsabwicklung die Anwendung der Vorschriften in Wort und Schrift sowie einen Informationsaustausch zu ermöglichen.

3.4.1 Außergewöhnliche Sendungen/ Transporte

Sendungen/Transporte gelten als außergewöhnlich, wenn wegen ihrer äußeren Abmessungen, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit mit Rücksicht auf die Eisenbahninfrastrukturanlagen oder Wagen besondere Maßnahmen erforderlich sind und sie deshalb nur unter besonderen technischen und/oder betrieblichen Bedingungen befördert werden können. Die Definition und Differenzierung betreffend außergewöhnliche Sendungen ist im Punkt 1.6 RW 31.04.01 angegeben. Informationen zu außergewöhnlichen Sendungen sind im „Regelwerke Webshop“ enthalten.

Die Definition und Differenzierung betreffend außergewöhnliche Sendungen sind im Punkt 1.6 RW 31.04.01 angegeben.

3.4.2 RID-Güter und Umweltschutz

3.4.2.1 RID-Güter (Gefahrgüter)

Für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn gelten für nationale und internationale Eisenbahnverkehrsdienste die Vorschriften der „Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter“ (RID), zu finden im [Rechtssystem des Bundes](#). Weiters sind das Gefahrgutbeförderungsgesetz – insbesondere der 5. Abschnitt – sowie die Bestimmungen des UIC-Merkblatts 471-3 einzuhalten. Relevante Daten, insbesondere die jährliche Menge an beförderten Gefahrgütern nach Klassen, sind von den EVU zumindest einmal jährlich auf Anforderung der Schiene OÖ bzw. der ÖBB-Infrastruktur AG als betriebsführende Stelle kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der Fahrwegkapazitätsberechtigte hat in Eigenverantwortung festzustellen, ob es sich bei dem Transport um eine außergewöhnliche Sendung oder einen Gefahrguttransport handelt und muss dies bei der Bestellung angeben.

Die Beförderung von außergewöhnlichen Sendungen bzw. von zum Verkehr nicht zugelassenen Fahrzeugen (wie z.B. Dampftriebfahrzeuge) muss gesondert bei der

Zuweisungsstelle ÖBB-Infrastruktur AG beantragt und der Schiene OÖ bekanntgegeben werden. Außergewöhnliche Sendungen bedürfen einer gesonderten Genehmigung

3.4.2.2 Umweltschutz

Bei der Nutzung der im Eigentum der Schiene OÖ befindlichen und von der ÖBB-Infrastruktur AG betriebenen Eisenbahninfrastruktur sind die einschlägigen österreichischen Umweltgesetze (Lärm-, Emissions-, Abfallwirtschaftsgesetz, etc.) einzuhalten. Kommt es zu umweltgefährdenden Einwirkungen (Kontamination oder sonstige Umweltbedrohung) oder drohen solche, hat das EVU – ungeachtet der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Schadentragungsregeln – folgende Maßnahmen unverzüglich zu ergreifen:

- Verständigung der Dienststellen/Leitstellen der Hilfs- und Einsatzorganisationen (z.B. Feuerwehr, Chemiealarmdienst, Gewässeraufsicht, etc.)
- Wahrnehmung sonstiger gesetzlicher Meldepflichten
- Benachrichtigung der Schiene OÖ (per E-Mail office@schiene-ooe.at) und der Zuweisungsstelle ÖBB-Infrastruktur AG (BFZ Linz Tel.: +43 5 1778 855 15010)
- Unverzüglich hat per E-Mail eine Information an den Fachbereich Bautechnik (Team AUT) des Geschäftsbereichs Streckenmanagement und Anlagenentwicklung der ÖBB-Infrastruktur AG mit Angaben über Unfalldaten, eingeleitete (Sofort-) Maßnahmen, Menge und Art des umweltgefährdenden Stoffes samt Informationen über die Unfallmeldung (Meldekette innerhalb der ÖBB-Infrastruktur AG) per Mail zu erfolgen:

Information umweltgefährdender Ereignisse/Vorfälle
Geschäftsbereich Streckenmanagement und Anlagenentwicklung
Fachbereich Bautechnik
Abfallwirtschaft & Umwelttechnik
E-Mail: infra.umwelttechnik@oebb.at

4. Zuweisung von Fahrwegkapazität

Die ÖBB-Infrastruktur AG, als die von der Schiene OÖ beauftragte Zuweisungsstelle, entscheidet über die Zuweisung von Fahrwegkapazität an Fahrwegkapazitätsberechtigte. Die Zuweisungsstelle hat die Zuweisung unter angemessenen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung und einer möglichst effektiven Nutzung der Eisenbahninfrastruktur vorzunehmen (§ 63 Abs1 EisebG).

Die Grundsätze für die Konstruktion und Zuweisung der Fahrwegkapazität durch die Zuweisungsstelle sind in den aktuell geltenden [SNNB](#) der ÖBB-Infrastruktur AG in Kapitel 4 enthalten. Diese Grundsätze gelten sinngemäß für die Konstruktion und Zuweisung der Fahrwegkapazität auf dem Schienennetz der Schiene OÖ.

Die erforderlichen Inhalte des Begehrens auf Zuweisung von Fahrwegkapazität sind im Handbuch für das System M-AMA festgelegt.

Es sind alle Fahrwegkapazitätsbegehren sowie Stornierungen über eines der folgenden Systeme einzubringen:

- online über WEB im System [M-AMA](#)

- über Datenschnittstelle zu System M-AMA oder System PCS – internationale Fahrwegkapazitätsbegehren (siehe [RNE PCS Website](#))

Die Antragstellung zu einer benötigten Übernahmezustimmung für den Transport einer außergewöhnlichen Sendung (aS) ist vom Kunden über das aS-Bestellportal einzureichen. Die Berechtigung für dieses aS-Bestellportal wird dem Kunden über das System M-AMA durch den M-AMA-Firmenadministrator des jeweiligen EVU erteilt. Das EVU-Handbuch für das aS-Bestellportal ist auf der [Website](#) der ÖBB-Infrastruktur AG zu finden.

4.1 Zugtrassenzuweisung

Für alle Informationen zur Zugtrassenzuweisung (fehlende Angaben bzw. nachträgliche Änderungen des Fahrwegkapazitätsbegehrens, Vorrangregeln, Streitfallregelung, außergewöhnliche Sendungen und Gefahrguttransporte, Regeln nach der Zugtrassenzuweisung, nicht genutzte Fahrwegkapazitäten, Anpassen von Fahrwegkapazität durch die Zuweisungsstelle) wird auf die Bestimmungen in den aktuell geltenden [SNNB](#) der ÖBB-Infrastruktur AG verwiesen.

4.2 Nachtragsbestellungen zum Netzfahrplan 2026

Fristen für unterjährige Änderungen im Netzfahrplan

Unterjährige Änderungen im Netzfahrplan treten zu den Änderungsterminen in Kraft, die mit den zugehörigen Bestellfristen auf der [Website der Zuweisungsstelle](#) zu finden sind. Für die Zuweisung von Fahrwegkapazität im unterjährigen Verkehr kommen folgende Fristen zur Anwendung:

- Die Angebotslegung erfolgt spätestens fünf Wochen vor dem jeweiligen Änderungstermin.
- Die Angebotsannahme hat binnen fünf Arbeitstagen ab Angebotslegung zu erfolgen.
- Die Zuweisung der Fahrwegkapazität erfolgt nach Angebotsannahme.

4.3 Fristen für den unterjährigen Verkehr und Ad-hoc-Zugtrassenbegehren

Fristen für unterjährigen Sonderzugverkehr

Für unterjährigen Sonderzugverkehr bestehen die folgenden Bestellfristen:

- Neuverkehre mit hohem Bearbeitungsaufwand für Zuweisungsstelle (z.B. Fahrten außerhalb der Streckenöffnungszeiten, umlaufgebundene Transporte, Verschubbedarf)
 - Bestellung 1 Monat vor dem 1. Verkehrstag gemäß Fahrwegkapazitätsbegehren
 - Angebotslegung spätestens 2 Wochen vor dem 1. Verkehrstag
 - Angebotsannahme durch EVU binnen fünf Arbeitstagen ab Angebotslegung
 - Zuweisung von Fahrwegkapazität nach Angebotsannahme
- Sonstige komplexe Bestellungen und Programmverkehre (z.B. Schulungsfahrten, Baustellenlogistik, Rübenverkehr)
 - Bestellung 2 Wochen vor dem 1. Verkehrstag gemäß Fahrwegkapazitätsbegehren
 - Angebotslegung spätestens 1 Woche vor dem 1. Verkehrstag
 - Angebotsannahme durch EVU binnen fünf Arbeitstagen ab Angebotslegung

- Zuweisung von Fahrwegkapazität nach Angebotsannahme
- Sonderzüge mit außergewöhnlichen Sendungen mit hohem Bearbeitungsaufwand (z.B. umfangreiche „Besondere Beförderungsbedingungen“)
 - Bestellung mehr als 5 Tage vor dem 1. Verkehrstag
 - Angebotslegung bis 1 Werktag vor dem 1. Verkehrstag
 - Angebotsannahme durch EVU innerhalb eines Werktags ab Angebotslegung
 - Zuweisung von Fahrwegkapazität nach Angebotsannahme
- Bestellungen für Fahrplanänderungen bei planmäßiger Einschränkung der Eisenbahninfrastruktur (z.B. Baustellen)
 - Bestellung spätestens 4 Wochen nach Erhalt der Information über die Einschränkung der Infrastruktur -IEI
 - Kapazitätsangebot² für personenbefördernde und nicht personenbefördernde Züge spätestens 18 Wochen vor dem 1. Verkehrstag
 - Übermittlung des Zugtrassenangebots mittels Fahrplananordnung (FAPLO) für personenbefördernde Züge spätestens zehn Wochen vor dem 1. Verkehrstag
 - Übermittlung des Zugtrassenangebots mittels Fahrplananordnung (FAPLO) für nicht personenbefördernde Züge spätestens vier Wochen vor dem 1. Verkehrstag
 - Angebotsannahme durch EVU binnen fünf Arbeitstagen ab Angebotslegung
 - Zuweisung von Fahrwegkapazität nach Angebotsannahme

Falls dem Fahrwegkapazitätsbegehren gemäß Bestellung entsprochen werden kann, entfällt die Angebotslegung und die Zuweisung der Fahrwegkapazität wird umgehend durchgeführt.

Bestellungen im Ad-hoc-Verkehr

a) Bestellprozess

- Bestellungen für Ad-Hoc-Verkehre
Bestellungen bis 15:00 Uhr des letzten Bürotags³ vor dem ersten Verkehrstag des bestellten Zugs, sind an den Geschäftsbereich Netzzugang (NZ) zu richten. Bestellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, sind an die zuständige BFZ⁴ zu richten.
- Bestellungen aufgrund von ungeplanten Infrastruktureinschränkungen
Treten ungeplante Einschränkungen der Eisenbahninfrastruktur auf, werden ab dem 4. Bürotag³ nach Eintreten der ungeplanten Einschränkungen die notwendigen Fahrplanmaßnahmen (Umleitung, Ausfall, Lageänderung) vom Geschäftsbereich Netzzugang eingeleitet. Bestellungen sind unter baufahrplan@oebb.at bekannt zu geben. Für den Zeitraum vor dem 4. Bürotag nach Eintreten der ungeplanten Einschränkungen werden die notwendigen Fahrplanmaßnahmen (Umleitung, Ausfall, Lageänderung) von der zuständigen BFZ geregelt. Bestellungen hierfür sind dem zuständigen BEKO bekannt zu geben (Ansprechpartner siehe Kapitel 1.4.2).

² Verkehrsartenspezifische Aufteilung der bei eingeschränkter Eisenbahninfrastruktur (Baustellen) verbleibenden Fahrwegkapazität

³ Als Bürotag gelten im Geschäftsbereich Netzzugang Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, 24. und 31.12.

⁴ Die zuständige BFZ ist dabei jene BFZ, in deren Zuständigkeitsbereich der Zuglauf am Schienennetz der ÖBB-Infrastruktur AG beginnt. Bei Bestellungen außerhalb der NZ-Bürozeiten sind, zur besseren Zuordnung, die BFZ-Bereiche in einer Übersichtskarte im [DA 30.04.11](#), Punkt 2 ersichtlich. Ist der Zug bereits unterwegs und eine Änderungsbestellung erforderlich, ist diese an jene BFZ zu richten, in deren Zuständigkeitsbereich die entsprechende Änderung eintritt (z.B. Beginn einer geänderten Laufstrecke).

b) Modalitäten für die Zuweisung im Ad-hoc-Verkehr von weniger als fünf Werktagen bis zu sechs Stunden vor der Abfahrt

Die Angebotslegung und die Zuweisung von Zugtrassen (Fahrwegkapazitäten) für Bestellungen mit geringerer Vorlaufzeit als fünf Werktage bis zu sechs Stunden vor der Abfahrt erfolgt bis spätestens drei Stunden vor der Abfahrt.

Bei Bestellungen, welche unter sechs Stunden vor der Abfahrt einlangen, kann eine rechtzeitige Abarbeitung der Bestellung aus betrieblichen Gründen nicht sichergestellt werden.

Die Zuweisung der bestellten Fahrwegkapazität ist dabei hinsichtlich Fahrplanlage jedoch nur als Zeitrahmen innerhalb der frühestmöglichen Abfahrt und spätestmöglichen Ankunft für die beantragte Relation zu verstehen. Die Angebotslegung ist zugleich Zuweisung. Eine Ablehnung durch den Besteller ist möglich.

4.4 Fristen für den Netzfahrplan 2026

Fahrwegkapazitätsbegehren für Fahrplansystemänderungen	Nach Möglichkeit bis 01.03.2025
Bestellfrist für Fahrwegkapazitäten (Hauptbestelltermin)	15.12.2024 bis 14.04.2025
Angebotslegung an EVU zu ihren Fahrwegkapazitätsbegehren	07.07.2025
Stellungnahmefrist der EVU zum Angebot (§ 65 Abs 8 EisbG)	08.07. bis 08.08.2025
Angebotsannahme durch EVU	Innerhalb eines Monats nach Angebotslegung, somit bis 08.08.2025
Zuweisung der Fahrwegkapazitäten	Ab 25.08.2025
Ad Hoc Fahrwegkapazitätsbegehren für Netzfahrplanperiode 2026	Ab 14.10.2025

Vollständig und fristgerecht bei der Zuweisungsstelle (ÖBB-Infrastruktur AG), eingegangene Fahrwegkapazitätsbegehren bilden die Grundlage für die Netzfahrplanerstellung und die Zuweisung der Fahrwegkapazität. Erfolgt eine Änderung des Begehrens durch den Fahrwegkapazitätsberechtigten nach Ablauf der Bestellfrist, so trägt dieser die Gefahr der Umsetzbarkeit. Ein der ÖBB-Infrastruktur AG dadurch allenfalls entstehender Mehraufwand ist vom Fahrwegkapazitätsberechtigten zu ersetzen.

Allfällige fehlende Angaben übermittelt der Fahrwegkapazitätsberechtigte innerhalb von drei Werktagen nach Aufforderung durch die Zuweisungsstelle, sonst gilt das Fahrwegkapazitätsbegehren als nicht fristgerecht eingebracht.

Für die nach der Bestellfrist für Fahrwegkapazitäten (Hauptbestelltermin) eingegangenen Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität (nicht fristgerechte Fahrwegkapazitätsbegehren, siehe auch Vorrangregeln in den aktuell geltenden [SNNB](#) der ÖBB-Infrastruktur AG) im Netzfahrplan hat die Angebotsannahme spätestens fünf Tage nach Angebotslegung zu erfolgen, falls im Angebot nicht anders angeführt. Die Zuweisung von

Fahrwegkapazitäten erfolgt in diesem Fall nach Angebotsannahme, frühestens jedoch ab 25.08.2025.

5. Leistungen und Entgelte

5.1 Einleitung

Das Eisenbahnsystem ist wie alle Eisenbahninfrastrukturnetze bzw. technischen Systeme anfällig für Störungen und sonstige Unregelmäßigkeiten, die zu Abweichungen von den vereinbarten Fahrwegkapazitäten und sonstigen Leistungen führen können.

Ausgleichsleistungen für Abweichungen von den vereinbarten Fahrwegkapazitäten und sonstigen Leistungen gewährt die Schiene OÖ ausschließlich im Rahmen des Performance Regimes (siehe Kapitel 5.2.2 bzw. 5.2.3), wobei externe Ursachen iSd Anhang VI Nr. 2 lit c Z 8 RL (EU) 2012/34, die weder dem Infrastrukturbetreiber noch dem Eisenbahnunternehmen zuzuschreiben sind (z.B. Streik, Verwaltungsformalitäten, äußere Einflüsse, wetterbedingte Auswirkungen und natürliche Ursachen, Verspätungen durch externe Ursachen im nachgelagerten Schienennetz und andere Ursachen) sowie sekundäre Ursachen iSd Anhang VI Nr. 2 lit c Z 9 RL (EU) 2012/34, die weder dem Infrastrukturunternehmen noch dem Eisenbahnunternehmen zuzuschreiben sind (z.B. gefährliche Ereignisse, Unfälle und Risiken, Streckenbelegung wegen Verspätung desselben Zugs, Streckenbelegung wegen Verspätung eines anderen Zugs, Umlauf, Anschlüsse), werden nicht der Schiene OÖ zugeschrieben.

Wegeentgelte und sonstige Entgelte (Dienstleistungsentgelte) decken weder die Vollkosten für die jeweilige Nutzung der Eisenbahninfrastruktur bzw. Leistungserbringung, noch enthalten diese Entgelte Wagnis- oder Gewinnzuschläge, daher gewährt die Schiene OÖ im Sinne der leistungsabhängigen Entgeltregelung gemäß Anhang VI Nr 2 RL (EU) 2012/34 Entgeltreduktionen sowie Entschädigungen für Betriebsstörungen ausschließlich im Rahmen des Performance Regimes.

In den folgenden Kapiteln werden die Entgelte und Leistungen des Mindestzugangspakets näher dargestellt.

5.2 Entgeltgrundsätze und Leistungen des Mindestzugangspakets

Die Wegeentgelte sind von den EVU für die Leistungen des Mindestzugangspakets zu entrichten.

Die von der Schiene OÖ angebotenen Leistungen des Mindestzugangspakets umfassen:

- die Zuweisung von Fahrwegkapazität durch die Zuweisungsstelle,
- das elektronische Zugfahrtmanagement mit folgenden Schnittstellen:
 - elektronische Fahrplanunterlagen (elektronische La als Gesamt-La, elektronischer Fahrplan)
 - digitaler Befehl (schriftliche Aufträge gem. Richtlinie 30.01 (DV V3 § 36) werden voraussichtlich in der Netzfahrplanperiode 2026⁵ durch die ÖBB-Infrastruktur AG per Datenschnittstelle an die EVU übermittelt, die primäre Nutzung des

⁵ voraussichtlich zweite Jahreshälfte; die Bekanntgabe eines konkreten Datums erfolgt so bald wie möglich.

digitalen Befehls gem. betrieblicher Richtlinie 30.01 (DV V3 § 36) ist ab Einführung verpflichtend)

Die Nutzung vorgenannter zugfahrtrelevanter Inhalte im Rahmen des Mindestzugangspaketes setzt die verpflichtende Nutzung und Bekanntmachung gegenüber der ÖBB-Infrastruktur AG von [UIC RICS Codes](#) durch ein zugangsberechtigtes EVU, sowie eine gesonderte Anmeldung/Bestellung voraus. Nähere Informationen finden Sie in den geltenden [SNNB](#) der ÖBB-Infrastruktur AG in Kapitel 5.3.

- Bereitstellung von Eisenbahninfrastrukturanlagen für die Zugfahrt:
 - Nutzung der Gleise, Weichen, Oberleitungsanlagen (exklusive Energieversorgung) für die Zugfahrt während der Streckenöffnungszeiten gemäß SNNB
 - Zugsteuerung einschließlich der Signalisierung und der damit verbundenen Informationsübermittlung sowie Nutzung der für die Betriebsabwicklung vorgesehenen Telekommunikationsanlagen
 - Administrative Hilfestellung bei Störungen in der Betriebsabwicklung einschließlich der Zuweisung von allfälligen alternativen Zugtrassen

5.2.1 Wegeentgeltstruktur

Die Wegeentgelte sind von den EVU für die Leistungen des Mindestzugangspaketes gemäß Kapitel 5.2 zu entrichten. Die Festlegung des Wegeentgelts erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes (insbesondere §§ 67 ff).

Das Wegeentgelt besteht aus folgenden Komponenten:

- Zugkilometerkomponente z je Verkehrsart
- Bruttotonnenkilometerkomponente⁶ bt_k je Verkehrsart
- Zu- und Abschläge

Die **Berechnungsformel für das Wegeentgelt** je Verkehrsart pro Zugfahrt lautet:

$$\text{Wegeentgelt} = \text{Zugkm} * z + \text{Btkm} * \text{bt}_k \pm \text{Zuschläge bzw. Abschläge}$$

Abbildung 2: Berechnungsformel Wegeentgelt

Die folgenden **Zu- und Abschläge** sind Bestandteil des Wegeentgelts:

- **Performance Regime** (in Minuten)

Das Performance Regime stellt ein Anreizsystem zur Verbesserung der Pünktlichkeit dar.

5.2.2 Zu- und Abschläge: Performance Regime

⁶ Bruttogewicht eines Zugs: Bruttogewicht aller Fahrzeuge des gesamten Zugs (Tfz + Wagen)

Das Performance Regime (kurz „PR“) ist ein Anreizsystem zur Vermeidung von Betriebsstörungen und zur Erhöhung der Leistung der Eisenbahninfrastruktur gemäß § 67h EisbG. Das PR-System beruht auf Verspätungsminuten und Verspätungsursachen, die in den Betriebsführungssystemen der Zuweisungsstelle aufgezeichnet werden.

Die Berechnung der Verspätungsminuten im PR-System wird anhand des nachfolgenden Schemas erläutert:

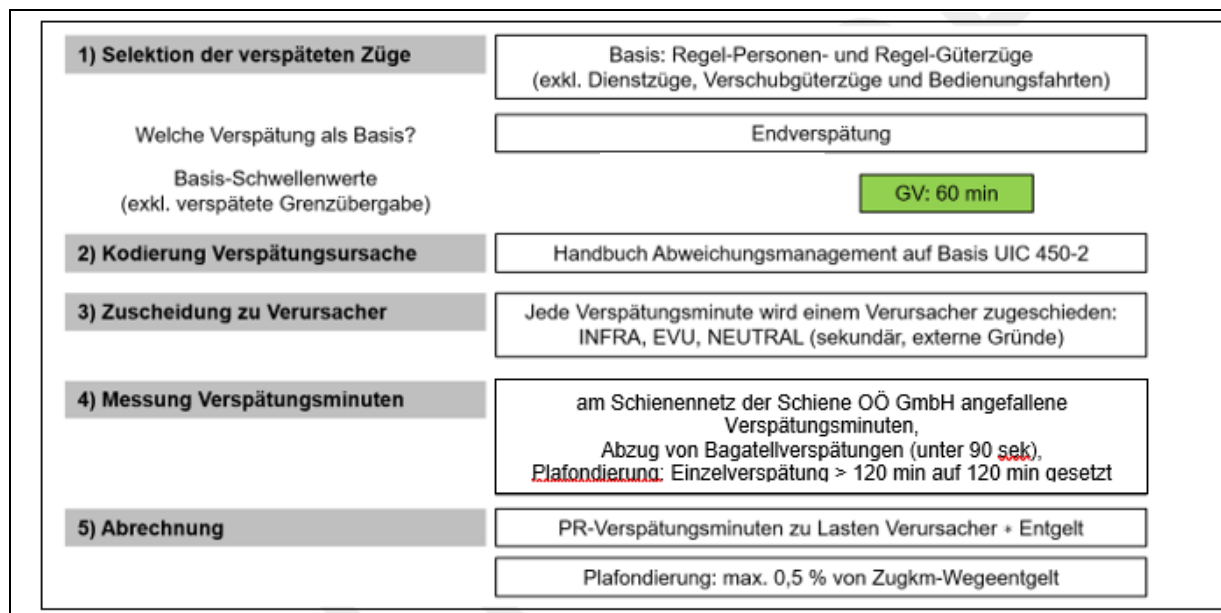


Abbildung 3: Berechnung Verspätungsminuten im PR-System

• Zu 1) Selektion der verspäteten Züge

Im PR-System werden Regelzüge des Güterverkehrs betrachtet, ausgenommen sind Dienstzüge (Zugklassen: LP, LZ, PROB,...), Vershubgüterzüge (VG) und Bedienungsfahrten (BED) sowie Gelegenheitsverkehre (Sonderzüge). Umleitungsverkehre werden als Sonderzüge gewertet, daher sind diese ebenfalls vom PR-System ausgenommen.

Für die im PR-System enthaltenen Regelzüge des Güterverkehrs wird geprüft, ob die Endverspätung im Zugendbahnhof⁷ minus einer allfälligen Grenzübergabeverspätung bei Zügen, die aus einem anderen Schienennetz (anderer Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Inland) auf das Schienennetz der Schiene OÖ übergehen, die Basis-Schwellenwerte übersteigt.

Als Basis-Schwellenwerte sind im Güterverkehr 60 Minuten festgelegt. Da die Zugverspätungen jeweils auf Minuten gerundet werden, werden in das PR-System Güterzüge ab 61 Minuten Verspätung (abzüglich allfällige Grenzübergabeverspätung) aufgenommen.

⁷ Als Zugendbahnhof im Sinne des Performance Regime gelten Zugendbahnhöfe am Netz der ÖBB-Infrastruktur AG sowie Grenzübergabebahnhöfe bei einer Weiterfahrt auf andere Schienennetze (anderer Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Inland oder Ausland).

- **Zu 2) Kodierung Verspätungsursache**

Die Kodierung der Verspätungsursachen erfolgt gemäß Dienstanweisung (DA) Abweichungsmanagement (RW 30.04.29) der Zuweisungsstelle auf Basis von UIC-Merkblatt 450-2.

- **Zu 3) Zuschreibung zu Verursacher**

Die Zuschreibung der Verspätungskodes zu den Verursachern (Zuweisungsstelle, EVU oder externe/sonstige Gründe inkl. Sekundärverspätungen) erfolgt angelehnt an die Systematik des Qualitätsmanagements des Betriebs der Zuweisungsstelle. Die detaillierte [Zuordnungssystematik für das PR-System](#) ist in den Anhängen der aktuell geltenden SNNB der ÖBB-Infrastruktur AG angeführt.

- **Zu 4) Messung der Verspätungsminuten**

Es werden jeweils zugbezogen die im Schienennetz der Schiene ÖÖ angefallenen Verspätungsminuten den jeweiligen Verursachern zugeordnet. Dabei werden Bagatellverspätungen unter 90 Sekunden nicht berücksichtigt. Einzelverspätungen von mehr als 120 Minuten werden auf 120 Minuten begrenzt.

Verspätungsminuten, die nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der Schiene ÖÖ oder eines EVU zuzuordnen sind (insbesondere externe Gründe, Sekundärverspätungen), werden neutral kodiert und damit nicht als maßgebliche Verspätungsminute berücksichtigt.

Anschließend werden je Zug, der in das PR-System fällt, auf Basis von am Schienennetz der Schiene ÖÖ angefallenen Verspätungen die PR-Verspätungsminuten je Verursacher errechnet (INFRA, EVU, NEUTRAL).

Entsprechend dem Änderungsverfahren der DA Abweichungsmanagement (RW 30.04.29) kann das EVU Einsprüche gegen die ihm zugewiesenen Verspätungen bekannt geben. Erfolgt kein Einspruch, gelten die kodierten Verspätungsminuten und deren Zuordnung zu Verursachern als anerkannt.

- **Zu 5) Abrechnung**

Am Jahresende werden die summierten PR-Verspätungsminuten auf Basis Verursacher saldiert und mit dem in der Liste der Entgelte (siehe Kapitel 5.2.3) bekannt gegebenen Entgeltsatz multipliziert. Jedes EVU erhält am Jahresende eine Liste der PR-Züge mit abrechnungsrelevanten Daten (Zugnummer, Datum, Beginn- und Endbahnhof, Endverspätung, Übernahmeverspätung, Deltawert Verspätungsminuten Schiene ÖÖ – EVU, PR-Zahlung/Gutschrift).

Die im PR-System berechneten jährlichen Salden zwischen Schiene ÖÖ und dem jeweiligen EVU werden, um Planungssicherheit und Entgeltsystemstabilität für alle Beteiligten zu gewährleisten, mit einem Anteil von $\pm 0,5$ % des Zugkm-Wegeentgelts plafoniert.

5.2.3 Entgeltsätze

Nr.	Verkehrsarten	Einheit	Entgelt in EUR exkl. 20 % Ust
Zugkilometerkomponente z			
1.1.1.e	Güterverkehr	Zugkm	0,690
1.1.1.g	Dienstzüge (Lokzugfahrten und Leersonenzüge)	Zugkm	0,690
Bruttotonnenkilometerkomponente btk			
1.1.2.e	Güterverkehr	Btkm	0,001872
1.1.2.g	Dienstzüge (Lokzugfahrten und Leersonenzüge)	Btkm	0,001872

Nr.	Zu- und Abschläge	Einheit	Entgelt in EUR exkl. 20 % USt
1.1.5	Performance Regime – Zahlung/Gutschrift gemäß Saldo Verspätungsminuten	Minute	+/- 0,7566

5.2.4 Leistungen für außergewöhnliche Sendungen und Gefahrguttransporte der ÖBB-Infrastruktur AG

Die ÖBB-Infrastruktur AG bietet „Leistungen für außergewöhnliche Sendungen und Gefahrguttransporte als entgeltspflichtige Zusatzleistung an. Diese Leistungen sind im Rahmen des Begehrens auf Fahrwegkapazität zu bestellen. Nähere Informationen können den aktuell geltenden [SNNB](#) der ÖBB-Infrastruktur AG entnommen werden.

6. Betriebliche Belange

Die Betriebsführung des Schienennetzes der Schiene OÖ erfolgt durch die ÖBB-Infrastruktur AG. Es gelten die Regelungen der ÖBB-Infrastruktur AG. Nähere Informationen können den aktuell geltenden [SNNB](#) der ÖBB-Infrastruktur AG entnommen werden.

6.1 Regelwerke

Es gelten die Regelwerke der ÖBB-Infrastruktur AG. Im [Webshop für Regelwerke](#) der ÖBB-Infrastruktur AG sind die relevanten Regelwerke veröffentlicht.

Die Betriebssprache auf dem Schienennetz der Schiene OÖ ist Deutsch.

6.2 Fachseminar und Ausbildung

Für die Aufrechterhaltung der betrieblichen Kenntnisse, welche für den Netzzugang auf dem Netz der Schiene OÖ notwendig sind, ist die jährliche Teilnahme seitens der Betriebsleitung des EVU an einer Informationsveranstaltung (z.B. Fachseminar Betrieb) des Stabs Sicherheit und Qualität der ÖBB-Infrastruktur AG, verpflichtend.

Die ÖBB-Infrastruktur AG ([Aus- und Weiterbildung](#)) bietet zudem Ausbildungen gemäß EisbAV, EisbEPV und EisbG an.

7. Sonstige Leistungen

Verschubleistungen auf der Strecke der Schiene ÖÖ werden von der ÖBB-Infrastruktur AG gemäß Angebot in den jeweils geltenden [SNNB](#) der ÖBB-Infrastruktur AG erbracht.